

13. 1. Was ist unter der gesetzlichen Beschränkung, wonach bei Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften eine Erhöhung des Grundkapitales nicht „vor der vollen Einzahlung desselben“ erfolgen darf, zu verstehen?

2. Ist der Irrtum der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft über den Begriff „volle Einzahlung“ des Grundkapitales

geeignet, die strafrechtliche Verantwortlichkeit derselben für wissentlich unwahre Angaben aufzuheben?

§. G. B. Art. 180 h. 184 a. 215 a. 219. 249 a Nr. 3.

Gesetz betr. Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 123).

St. G. B. §. 59.

III. Straffenat. Ur. v. 25. März 1886 g. H. u. Gen. Rep. 270/86.

I. Landgericht Hannover.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das freisprechende Urteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil hat thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagten als Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft „Aktien-Zuckerfabrik L. H.“ behufs Eintragung der beschlossenen Erhöhung des Grundkapitales der gedachten Gesellschaft (von 404 700 auf 600 000 *M*) in das Handelsregister bei der Anmeldung des fraglichen Beschlusses die Erklärung abgegeben haben, „das bisherige Grundkapital sei voll eingezahlt“, daß diese Erklärung insofern falsch war, als einer der mit 12 Aktien à 300 *M* beteiligten Aktienseigner wegen eingetretener Insolvenz die von ihm geforderte Vollenziehung auf seine Aktien nicht geleistet hatte, und den Angeklagten diese Thatsache bekannt war. Demohngeachtet verneint das Urteil das Vorliegen des in den Artikeln 215 a. 249 a Nr. 3 §. G. B.'s (Gesetz vom 18. Juli 1884) vorgesehenen Thatbestandes, weil die fragliche Erklärung weder für objektiv falsch, noch für wissentlich falsch erachtet wird. Die rechtlichen Erwägungen, auf Grund deren die Vorinstanz zu dieser Annahme gelangt ist, erscheinen nicht haltbar.

1. Das angefochtene Urteil geht davon aus, „volle Einzahlung“ des bisherigen Grundkapitales im Sinne des Art. 215 a §. G. B.'s sei „im wirtschaftlichen, nicht im arithmetischen Sinne zu verstehen“, und stützt diese Rechtsauffassung sowohl auf die Absicht des Gesetzes, wie speziell auf eine Äußerung im Berichte der Reichstagskommission über den Entwurf des Gesetzes vom 18. Juli 1884. In ersterer Beziehung wird geltend gemacht, daß, wesentlich um die Ausbeutung der Neuemission von Aktien für Zwecke der Agiotage zu verhüten, die Erhöhung

des Grundkapitales nur solange habe verhindert werden sollen, als in dem ursprünglichen Grundkapital der Gesellschaft noch eigene Mittel zur Verfügung ständen, daß diese Voraussetzung aber fortfalle, sobald nach Einforderung der Volleinzahlung ein einzelner Aktionär seiner Zahlungspflicht nicht genüge, und das Kaduzierungsverfahren gegen ihn eingeleitet werden müsse. Unmöglich könne man einer geldbedürftigen Aktiengesellschaft zumuten, in solchem Falle mit der nothwendigen Erhöhung des Grundkapitales zu warten, bis das weitläufige Kaduzierungsverfahren beendet sei. Andererseits wird auf folgenden Satz in dem Kommissionsberichte des Reichstages Wert gelegt:

„Bei Art. 215a Abs. 1 wurde ohne Widerspruch konstatiert, daß es nicht die Absicht sei, eine Erhöhung des Grundkapitales auch dann für unstatthaft zu erklären, wenn das Grundkapital gehörig eingefordert und nur etwa ein einzelner Aktionär auf seine Aktie die Volleinzahlung unterlassen hat, und deshalb das Kündigungsverfahren noch anhängig oder ohne Erfolg gewesen ist; es komme nur darauf an, daß das volle Grundkapital eingefordert und auch, von einzelnen Restanten abgesehen, insgesamt eingezahlt sei.“

Vgl. Druckfachen des Reichstages, fünfte Legislaturperiode, III. Session 1884 Nr. 128 S. 15.

Indessen erscheint weder das eine, noch das andere Argument dazu angethan, gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes die von der Vorinstanz vertretene Auslegung zu rechtfertigen. Denn was zunächst die aus den amtlichen Motiven des Regierungsentwurfes hergeleiteten legislativen „Absichten“ anlangt, so ersieht man aus denselben nur soviel, daß nach Ansicht der „Motive“ die Erfahrungen, welche man in Deutschland mit den bisher ganz unbeschränkt gebliebenen Neuemissionen von Aktien und den dadurch ermöglichten Börsenspekulationen gemacht, es rechtfertigen, zwar nicht solche Neuemissionen ganz zu verbieten, wohl aber dieselben nur unter der in Art. 215a vorgeschlagenen Beschränkung der erfolgten „vollen Einzahlung“ des Grundkapitales zuzulassen. Wieweit die fragliche Beschränkung greift, daß sie in engerem Sinne verstanden werden solle, als die einfache Wortbedeutung besage, dafür erbringen die „Motive“ nicht die geringsten Anhaltspunkte. Wo die letzteren in §. 11 die vorgeschlagene Beschränkung der Neuemissionen junger Aktien begründen und die hierfür notwendigen Kontrollvorschriften erläutern, findet sich nur die Bemerkung, die vom Vorstande

abzugebende Versicherung solle bescheinigen, „daß die Einzahlung des bisherigen Grundkapitales vollkommen stattgefunden habe“.

Vgl. Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. 3 S. 286.

Richtig mag es sein, daß solche Fälle, in welchen überhaupt erst gewisse Prozente des Grundkapitales von den Aktionären eingezahlt sind, Volleinzahlung auf die Aktien also überhaupt noch nicht einmal gefordert war, als besonders bedenkliche der Gesetzgebung vorgeschwebt haben, wie denn auch die „Motive“ gelegentlich hervorheben, wie verwerflich Neuemissionen seien, „solange eigene Mittel noch vorhanden sind.“ Hätte es aber in der bewußten Absicht der Gesetzgebung gelegen, nur Fälle der bezeichneten Art fernerhin zu verbieten, so bliebe unerfindlich, weshalb hierfür nicht der entsprechende Ausdruck im Gesetze selbst sanktioniert worden wäre. Statt der entscheidenden Worte in Art. 215a Abs. 1 a. a. O.:

„Eine Erhöhung des Grundkapitales der Gesellschaft darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen“,
hätte es dann heißen müssen:

Eine Erhöhung des Grundkapitales der Gesellschaft — darf erst nach erforderter Volleinzahlung des Aktienkapitales erfolgen.

Ermägt man dagegen, daß bei Emanation des Art. 215a sogar das Verbot von Neuemissionen und Anleihen vor erfolgter Volleinzahlung des Grundkapitales, wie es die französische Gesetzgebung beabsichtigt hatte, in den Kreis der legislativen Ermägungen gezogen worden ist, so liegt die Annahme außerordentlich nahe, daß die Worte „volle Einzahlung“ des Grundkapitales mit gutem Vorbedacht gewählt sind und man allerdings beabsichtigt hat, durch die Vorbedingung effektiv erfolgter Vollbezahlung des ursprünglichen Grundkapitales seitens der Aktionäre mindestens allen schwindelhaften, unsoliden oder lediglich spekulativen Neuemissionen von Aktien einen wirksamen, durch Scheinmanöver nicht leicht illusorisch zu machenden Kiegel vorzuschieben.

Vollends wertlos ist der Interpretationsbehelf, welchen der oben erwähnte Kommissionsbericht des Reichstages darbietet. Die viel erörterte und viel bestrittene Frage, innerhalb welcher Grenzen es überhaupt statthaft ist, für die Auslegung von Gesetzen deren Entstehungsgeschichte und sogenannte Materialien zu benutzen, kann hier beiseite bleiben. Auch diejenigen, welche die Verwendbarkeit derartiger Auslegungsbehelfe

im weitesten Umfange verteidigen, verwerten dieselben wesentlich für das Verständnis dunkler oder vieldeutiger Gesetzesstellen. Unzulässig aber erscheint es, einer klaren und unzweideutigen Gesetznorm lediglich um deshalb einen, der logischen wie grammatischen Auslegung widerstrebenden, Sinn unterzulegen, weil erwiesenermaßen bei der Vorberatung der Gesetzesvorlage einer oder mehrere der legislativen Faktoren einmal mit dem fraglichen Gesetze solchen Sinn verknüpft haben. Am allerwenigsten wird es aber gestattet sein, auf derartige „Materialien“ zurückzugreifen, wenn die in den letzteren niedergelegten Gedanken selbst unklar und der Auslegung bedürftig sind. Nun besteht aber alles, was man aus dem obigen Satze des Kommissionsberichtes zu folgern berechtigt ist, lediglich in der Thatsache, daß von irgend einer Seite bei den Kommissionsberatungen widerspruchlos die Ansicht ausgesprochen worden ist, Art. 215a Abs. 1 a. a. O. dürfe nicht allzustrikt angewendet werden. Ein greifbarer Gedanke, welche Restriktionen dabei beabsichtigt seien, liegt erkennbar nicht vor. Gewiß ist, daß man unter „voller Einzahlung“ nicht verstanden wissen wollte: die bloße Einforderung der Vollzahlung. Denn es wird ausdrücklich gesagt, worauf es ankomme, sei, daß „das volle Grundkapital eingefordert und auch . . . insgesamt eingezahlt sei“. Nur, so wird hinzugefügt, von „einzelnen Restanten“ solle „abgesehen“ werden. Das völlig Unbestimmte dieses Vorbehaltes springt in die Augen. Man weiß nicht, was man sich unter den „einzelnen Restanten“ zu denken hat; soll dafür die unerhebliche Zahl der Personen oder der unerhebliche Betrag der restierenden Summen entscheidend sein? soll diese Unerheblichkeit absolut oder relativ, das heißt im Verhältnisse zu der Größe des Grundkapitales verstanden werden? sind „Restanten“ schon alle Aktionäre, welche mit Volleinzahlung säumig geworden sind, oder nur solche, deren Wille, nicht zu zahlen, oder deren Zahlungsunvermögen im Reduzierungsverfahren wahrscheinlich gemacht oder festgestellt ist? Da der Kommissionsbericht sich des Ausdruckes bedient, das Grundkapital müsse nicht bloß eingefordert, sondern, von einzelnen Restanten abgesehen, auch in Wirklichkeit „insgesamt“ eingezahlt sein, wird die Meinung vermutlich dahin gegangen sein, auf dem Betrage nach und im Verhältnisse zum gesamten Grundkapital unerhebliche Mankos solle es dann nicht ankommen, wenn gegen solche zur Zahlung gehörig aufgeforderte „Restanten“ das „Ründigungsverfahren noch anhängig oder ohne Erfolg ge-

wesen ist“. Man ersieht, wieviel zweifelhafte und unsichere Requisite hiernach in den Art. 215 a hineininterpretiert werden müßten, um ungefähr denjenigen Gedanken zu treffen, welcher der Reichstagskommission vorgeschwebt haben mag. Daß insbesondere, was den letzterwähnten Punkt anlangt, die Reichstagskommission sich unter den „Restanten“ nicht lediglich mit der geforderten Vollaanzahlung säumig gebliebene Aktionäre vorgestellt hat, dafür spricht entschieden die betonte Voraussetzung eines „noch anhängigen“ oder „ohne Erfolg gewesenen“ Kaduzierungsverfahrens, wobei freilich unklar bleibt, welche der beiden, durchaus nicht gleichbedeutenden, Alternativen das wesentliche Requisite abgeben soll. Möglich ist, daß hierbei die in den amtlichen Motiven des Regierungsentwurfes (Aktienstücke Nr. 21) ausdrücklich als Vorbild des Art. 215 a erwähnte Bestimmung in Art. 215 b der österreichischen Entwürfe vorgeschwebt hat, welche die Neuemission verbietet, „solange nicht der ganze Nominalbetrag der bereits ausgegebenen Aktien eingezahlt, oder die Verpflichtung zur Einzahlung erloschen ist“.

„Volle Einzahlung“ des Grundkapitales — darüber kann kein Zweifel obwalten — bedeutet klar und bestimmt, daß der Nominalbetrag der ausgegebenen Aktien voll und ganz in die Gesellschaftskasse geflossen ist, und alle Aktionäre ihre Zahlungsverpflichtung voll und ganz erfüllt haben. An diesem präzisen Wortlaute des Gesetzes scheitern alle Umdeutungsversuche. Auch zeigt die in der Litteratur unter den Kommentatoren des Art. 215 a herrschende Meinungsverschiedenheit am besten, daß, sobald der feste Boden des sich aus der Gesetzesnorm selbst ergebenden Verständnisses verlassen wird, der subjektiven Willkür in der Auslegung der freieste Spielraum sich eröffnet. Während von einer Seite, im Widerspruche sowohl mit dem Wortlaute des Gesetzes, wie mit den „Motiven“ und mit dem obenerwähnten Kommissionsberichte, die Ansicht vertreten wird, unter voller Einzahlung sei „Vollbezahlung in abstracto“, das heißt nicht die effektiv erfolgte, sondern nur die geforderte vollständige Aktieneinzahlung gemeint, dieser Ansicht dann aber wieder die Beschränkung hinzugefügt wird, es müsse allerdings die Frist für die Leistung dieser „abstrakten“ Vollaanzahlung abgelaufen sein, ehe zur Neuemission geschritten würde,

vgl. v. Bölderndorff, Gesetz vom 18. Juli 1884 S. 489/90, wird von anderer Seite es als quaestio facti bezeichnet, ob man nicht mit Rücksicht auf die Unerheblichkeit der unbezahlt gebliebenen Rest-

beträge trotz derartiger Mankos von erfolgter „Vollenzahlung“ sprechen könne.

Vgl. Makower, Gesetz vom 18. Juli 1884 S. 61 Anm. 64.

Daneben fehlt es auch der strikten Wortauslegung nicht an Vertretern.

Vgl. Ring, Gesetz vom 18. Juli 1884 S. 199/200; Esser II,

Gesetz vom 18. Juli 1884 S. 81/82 Anm. 4.

Die Vorinstanz wiederum glaubt in teilweisem Anschlusse an Makower in dem vermeintlichen Gegensatz von „wirtschaftlicher“ und „arithmetischer“ Zahlung den leitenden Gedanken einschränkender Auslegung festhalten zu können, umschreibt aber den Begriff „wirtschaftlicher“ Vollenzahlung ohne Rücksicht auf die Größe des Fehlbetrages dahin, „es muß das vorhandene Kapital voll herangezogen sein“. Abgesehen davon, daß auch hier wieder unklar bleibt, ob unter dem „Heranziehen“ schon das bloße Einfordern oder erst die Thatsache erfolglos gebliebenen Kaduzierungsverfahrens verstanden werden soll, erscheint der ganze Begriff „wirtschaftlicher Zahlung“ unhaltbar. Weder vom Standpunkte des Gläubigers wird man sagen können, derselbe sei „wirtschaftlich“ durch Zahlung voll befriedigt, sobald er nur alles gethan, um die Forderung vom Schuldner bezutreiben; noch weniger wird man einem Schuldner, der, soweit eben sein Vermögen reicht, seinen Schuldverbindlichkeiten nachgekommen ist, nachrühmen, derselbe habe „wirtschaftlich“ seine Zahlungspflicht voll erfüllt.

Wenn sodann auf das praktische Bedürfnis besonderes Gewicht gelegt wird, welches es unthunlich erscheinen lasse, daß eine erweiterter Geldmittel bedürftige Gesellschaft mit der Beschaffung des erhöhten Grundkapitales unter allen Umständen solange warten solle, bis die Fristen des Kaduzierungsverfahrens gegen die säumigen Aktionäre abgelaufen seien (Art. 184 a. 219 H.G.B.'s), so hätte ein solches Bedenken vielleicht die Gesetzgebung veranlassen können, die Neuemission an lagere Bedingungen zu knüpfen. Der Richter wird dadurch nicht befugt, seinerseits die vom Gesetze positiv geforderten Bedingungen abzuschwächen. Im übrigen würde jenes Bedenken auch nur dann von wirklicher Bedeutung sein, wenn die Erhöhung des Grundkapitales einer Aktiengesellschaft die einzige Möglichkeit darböte, sich für vorübergehende oder dauernde wirtschaftliche Bedürfnisse über das ursprüngliche Grundkapital hinaus bereite Geldmittel zu verschaffen. Daß in Prioritätsanleihen oder einer sonstigen Inanspruchnahme des Kredites andere

Modalitäten zur Verfügung stehen, bedarf kaum des Hinweises. In jedem Falle kann dem unterstellten praktischen Bedürfnisse keine größere Bedeutung beigelegt werden, als dem Bedürfnisse öffentlichen Rechtsschuzes. Das letztere hat auch an Fälle zu denken, in welchen gerade wegen inzwischen erkannter Unsolidität der Grundlagen des ganzen Aktienunternehmens der größte Teil der gezeichneten Aktien nicht zur Vollaizahlung gelangt ist. Es ist nicht wahrscheinlich, daß das Gesetz vom 18. Juli 1884 beabsichtigt haben könnte, auch in solchen Fällen Neuemissionen unbeschränkt zuzulassen.

Im übrigen kann die Frage, ob unter irgend welchen Umständen der Zivilrichter sich für befugt erachten könnte, ausnahmsweise trotz effektiv nicht voll erfolgter Einzahlung des Grundkapitales dennoch materiell die gesetzlichen Bedingungen für eine Erhöhung des Grundkapitales als erfüllt anzusehen, hier dahingestellt bleiben. Denn an dieser Stelle ist nicht über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Erhöhung des Grundkapitales, sondern allein über Beobachtung oder Nichtbeobachtung der gesetzlichen Deklarationspflichten der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften zu entscheiden. Wäre es selbst unbestreitbar, daß unter gewissen Voraussetzungen die Regel des Artikels 215a Ausnahmen zuläßt, so würde doch unmöglich das willkürliche Ermessen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft nach Maßgabe seiner Auslegung des Gesetzes dafür maßgebend sein dürfen, was als „volle Einzahlung“ des Grundkapitales zu gelten hat, und ob danach einer der Ausnahmefälle vorliegt, in denen, trotz nicht voll stattgefundenener Bezahlung der Aktien, eine Erhöhung des Grundkapitales zulässig ist. Vielmehr wird als gesetzlicher Garantie gegen all die naheliegenden Umgehungen des Gesetzes daran festzuhalten sein, daß mindestens die wirklichen Verhältnisse, wie sie bezüglich der Einzahlung des bisherigen Grundkapitales tatsächlich liegen, durch wahrheitsgetreue Angaben der verantwortlichen Gesellschaftsorgane vor Eintragung der Grundkapitalserhöhung in das Handelsregister manifestiert werden. Für den Strafrichter bildet nicht sowohl Art. 215a Abs. 1, als Art. 215a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 249a Nr. 3 die anzuwendende Rechtsnorm, welche letztere Vorschrift jede „wissentlich falsche Angabe rüchichtlich der Einzahlung des bisherigen Kapitales“ unter Strafe stellt. Die Bemerkung des angefochtenen Urteiles, Art. 215a könne in Abs. 1 und in Abs. 3 unter „voller Einzahlung“ nicht verschiedenes verstanden haben, ist an sich

richtig, trifft aber nicht den entscheidenden Punkt. Die positive Versicherung, das Grundkapital sei voll eingezahlt, darf allerdings nur im Sinne des Art. 215 a Abs. 1 verstanden werden. Damit ist aber noch nicht entschieden, daß die Versicherung ohne nähere Substanzierung immer nur in jener kategorischen Form abgegeben werden darf. Der Abs. 3 a. a. O. schreibt nicht vor, daß nur eine genau dem Wortlaute des Abs. 1 entsprechende Erklärung bei der Anmeldung zum Handelsregister abgegeben werden dürfe, schließt daher auch nicht aus, daß die Erklärung unter Angabe des wahren Sachverhaltes erläutert, weshalb trotz nur unvollständig erfolgter Realisierung des Grundkapitales dennoch eine Neuemission von Aktien als gesetzlich statthaft beansprucht wird. Hierfür spricht einigermaßen auch diejenige Fassung, in welcher der Regierungsentwurf in Art. 215 b die damals für einen späteren Termin vorgeschlagene Erklärung nur dahin formulierte, sie solle angeben, „ob das bisherige Grundkapital eingezahlt sei“. Und ebenso inkriminiert Art. 249 a Nr. 3 nicht lediglich die falsche Angabe, daß das Grundkapital voll eingezahlt sei, sondern alle falschen Angaben „rückblicklich“ der „Einzahlung“ des bisherigen Kapitales.

Welche weiteren Rechtswirkungen derartig verlausulierte oder bedingte Erklärungen auszuüben bestimmt sind, welcher Richter schließlich darüber zu entscheiden haben wird, ob Volleinzahlung im gesetzlichen Sinne vorliegt oder nicht, ist hier nicht zu untersuchen. Wäre diese Frage gar nicht zu lösen, so ergäbe sich hieraus nur ein neues Argument für die hier vertretene Auffassung, daß „volle Einzahlung“ in Abs. 1, wie in Abs. 3 des Art. 215 a immer nur im strikten Rechtsinne effektiv vollständiger Erfüllung sämtlicher Aktienzahlungsverpflichtungen zu verstehen ist.

Nach alledem und auf Grund der thatfächlichen Feststellungen der Vorinstanz erscheint nicht zweifelhaft, daß die Angabe der Angeklagten, „das bisherige Grundkapital sei voll eingezahlt“, das heißt auf jede ausgegebene Aktie sei der entsprechende Betrag von je 300 *M* bar zur Gesellschaftskasse gezahlt worden, objektiv der Wahrheit widersprach, weil in Wirklichkeit auf 12 Aktien die letzten Ratenzahlungen (im Betrage von gegen 2000 *M*) nicht erfolgt waren.

2. Da aber weiter feststeht, daß den Angeklagten diese unterbliebene Volleinzahlung auf die Aktien 651—662 bekannt war, so sind sie auch überführt, ihre das Gegenteil versichernde Erklärung wissentlich falsch

abgegeben zu haben. Was die Vorinstanz zu Gunsten des guten Glaubens der Angeklagten geltend macht, verwechselt den tatsächlichen Irrtum im Sinne des §. 59 St.G.B.'s mit Irrtümern über die Auslegung des Strafgesetzes. Das Urteil erachtet für erwiesen, die Angeklagten hätten die von ihnen versicherte „Volleinzahlung“ „im wirtschaftlichen Sinne“ verstanden, wobei „das Vorhandensein einzelner Restanten“ gleichgültig sei. Nicht also darüber haben sich die Angeklagten in einem Irrtume bewegt, daß ein Teil der Aktien noch nicht voll eingezahlt sei, noch auch sind sie darüber im dunkelen gewesen, daß „volle“ Bezahlung eines gewissen Betrages sprachlich bedeutet, die ganze Summe sei ohne jeden Abzug bezahlt worden. Sie haben, wie das Urteil feststellt, privatim zuvor angefragt, ob sie „mit Rücksicht auf die Nichtvolleinzahlung“ einzelner Aktien die fragliche Erklärung abgeben könnten, waren sich also der Nichtvollzahlung voll bewußt. Wozu sie sich auf Grund der ihnen gewordenen irrthümlichen Rechtsbelehrung über die Bedeutung des Art. 215a nach Annahme des Instanzrichters für befugt hielten, läuft vielmehr lediglich darauf hinaus, daß sie sich einbildeten, im „wirtschaftlichen“ Sinne seien gewisse Abweichungen von der Wahrheit erlaubt, das Verschweigen gewisser noch unbezahlt gebliebener Beträge des Aktientkapitales sei handelsgesetzlich und strafrechtlich vereinbar mit der entgegengesetzten summarischen Behauptung, kein Teil des Aktientkapitales sei unbezahlt geblieben. Besteht aber die anzuwendende Strafnorm in dem Verbote, bei den verantwortlichen Angaben „rücksichtlich der Einzahlung des Grundkapitales“ in irgend einer Beziehung wissentlich von der Wahrheit abzuweichen, bezw. in dem Gebote, „volle Einzahlung des Grundkapitales“ nur dann zu versichern, wenn der Versichernde von der tatsächlich erfolgten Vollbezahlung sämtlicher Aktien überzeugt ist, so folgt hieraus ohne weiteres, daß der Irrtum der Angeklagten über die rechtliche Bedeutung dieser Normen sie von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die wissentliche Unwahrheit der von ihnen behaupteten Vollzahlung nicht zu befreien vermag. Worüber sie irrten, war nicht das Vorhandensein von zum gesetzlichen Thatbestande gehörigen Thatumständen, waren auch nicht außerhalb des Strafrechtes liegende Normen des bürgerlichen Rechtes, sondern es war die Bedeutung des Strafgesetzes selbst, dessen Thatbestandsmerkmale sich aus den Artt. 215a. 249a Nr. 3 St.G.B.'s zusammensetzen.